

ALThERREN - VERBAND
der
LANDSMANNsCHAFT RHENO-TEUTONIA Bingen am Rhein e.V.

S A T Z U N G

§ 1 NAME UND SITZ

Der Verein führt den Namen:

„ **ALThERREN - VERBAND der LANDSMANNsCHAFT RHENO - TEUTONIA Bingen am Rhein e.V** “.

Sitz des Vereins ist Bingen am Rhein.

Der Verein ist dort unter der Nr. 868 in das Vereinsregister des Amtsgerichts eingetragen worden.

§ 2 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 ZWECK UND AUFGABE

Der Altherren-Verband der Landsmannschaft Rheno - Teutonia verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist:

- alle ehemaligen Mitglieder der „Landsmannschaft RHENO TEUTONIA“ (Aktivitas) in einem dauernden Freundschaftsbund zur Pflege der landsmannschaftlichen und studentischen Prinzipien zusammenzuschließen,
- die Aktivitas der „Landsmannschaft RHENO TEUTONIA zu unterstützen und in ihrem Bestand zu sichern.
- den „Verein für Studentenwohnheim Rheno - Teutonia e.V.“ mit Sitz in Bingen am Rhein zu unterstützen.

§ 4 VERBANDSZUGEHÖRIGKEIT

Der Verein kann sich einem Dachverband anschließen, wenn dies von der relativen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder auf der Mitgliederversammlung beantragt wird.

§ 5 SELBSTLOSE TÄTIGKEIT

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

ALTHERREN - VERBAND
der
LANDSMANNSCHAFT RHENO-TEUTONIA Bingen am Rhein e.V.

§ 6 MITTELVERWENDUNG

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch sonstige Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 MITGLIEDSCHAFT

Mitglied des Altherren-Verbandes kann jeder ehemalige Angehörige der Landsmannschaft Rheno -Teutonia Bingen am Rhein werden.

Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Abstimmung mit relativer Mehrheit über den Aufnahmeantrag.

Besondere Förderer des Altherren – Verbandes der Landsmannschaft Rheno – Teutonia (abgekürzt **AHV**) können auf Antrag als vollwertige Mitglieder mit der 2/3 – Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Hauptverbandsversammlung (Altherren -Convent, abgekürzt **AHC**) aufgenommen werden.

Weiteres regelt die Vereins- / Geschäftsordnung.

§ 8 VEREINSJUGEND

Die Vereinsjugend (Aktivitas der Landsmannschaft Rheno -Teutonia, Bingen am Rhein) stellt eine Abteilung des AHV dar.

Die Mitglieder der Vereinsjugend sind passive Mitglieder und haben kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung des AHV.

Die Mitgliedschaft in der Vereinsjugend ist in der Geschäftsordnung der Vereinsjugend geregelt.

§ 9 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft zum Verein erlischt durch:

1. Ableben
2. Kündigung / Austritt.
3. Ausschluss.

Die Modalitäten zu Punkt 2 – 3 werden in der Vereinsordnung geregelt.

ALTHERREN - VERBAND
der
LANDSMANNSCHAFT RHENO-TEUTONIA Bingen am Rhein e.V.

Eine Wiederaufnahme in den AHV nach Kündigung / Austritt oder Ausschluss ist möglich. Die Modalitäten dazu werden in der Vereinsordnung geregelt.

Mit der Beendigung der Zugehörigkeit geht jeder Anspruch an den AHV verloren. Nach Kündigung / Austritt und Ausschluss sind alle vereinseigenen Gegenstände (Couleur) unaufgefordert zurückzugeben.

§ 10 MITGLIEDSBEITRAG

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden auf der Mitgliederversammlung festgelegt. Mit der Aufnahme in den Verein hat jedes Mitglied den jeweils geltenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

§ 11 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 12 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Jährlich findet mindestens einmal eine Mitgliederversammlung (AHC) statt.

Die Einladungen zu allen Mitgliederversammlungen , unter Angabe der Tagesordnung, sind vom Vorstand mindestens vier Wochen vorher in den Vereins - Mitteilungen mitzuteilen-

Ist eine Benachrichtigung in den Vereins - Mitteilungen nicht möglich muss die Einladung zum AHC schriftlich erfolgen.

Eine außerordentliche Mitgliedsversammlung (aoAHC) kann vom Vorstand, oder von mindestens 15 stimmberechtigten Mitgliedern unter den oben genannten Voraussetzungen einberufen werden.

Für Abstimmungen steht jedem anwesenden stimmberechtigten Mitglied eine Stimme zu.

Bei Stimmgleichheit wird die Abstimmung wiederholt, bei erneuter Stimmgleichheit zählt die Stimme des ersten Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter doppelt.

Die vom Schriftführer angefertigten Protokolle der Mitgliedsversammlung werden vom Vorstandsvorsitzenden gegengezeichnet.

Entscheidungen über Satzungsänderungen und von juristischer Relevanz sind in den Protokollen entsprechend zu kennzeichnen und müssen dem Vereinsregister angezeigt werden.

ALTHERREN - VERBAND
der
LANDSMANNSCHAFT RHENO-TEUTONIA Bingen am Rhein e.V.

Die Mitgliedsversammlung ist beschlussfähig wenn mindestens 10 Vereinsmitglieder und zusätzlich 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 13 VORSTAND

Der Vorstand des AHV besteht aus dem

- 1. Vorsitzenden
- Stellvertreter des 1. Vorsitzenden
- Schriftführer
- Kassenwart.

Die Vorstandsmitglieder vertreten mehrheitlich.

Der Vorstand wird auf der Mitgliederversammlung (AHC) auf zwei Jahre gewählt.

Der gesamte Vorstand wird mit relativer Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt.

Ist es nicht möglich, alle Vorstandsämter zu besetzen, können Vorstandsressorts zusammengefasst werden. Es müssen jedoch mindestens zwei Vorstände im Amt sein.

Die Modalitäten der Vorstandswahlen sind in der Vereins- / Geschäftsordnung geregelt.

AUFGABEN DER VORSTANDSMITGLIEDER

1. VORSITZENDER UND STELLVERTRETER DES 1. VORSITZENDEN

Der 1. Vorsitzende leitet den AHV und repräsentiert ihn nach innen und außen. Ihm obliegt eine enge Kontaktpflege mit der Vereinsjugend (Aktivitas) der Landsmannschaft Rheno - Teutonia in Bingen am Rhein.

Der Stellvertreter des 1. Vorsitzenden (AHx stv.) ist der Vertreter des 1. Vorsitzenden in allen Pflichten und Rechten.

SCHRIFTFÜHRER

Der Schriftführer führt das Protokoll aller Veranstaltungen und Versammlungen. Er erledigt den Schriftwechsel des AHV in engster Verbindung mit dem 1. Vorsitzenden. Angelegenheiten von allgemeinem Interesse veröffentlicht er in den Vereinsnachrichten (AH – Mitteilungen) deren Schriftleiter er gleichzeitig ist.

KASSENWART

Der Kassenwart hat die Aufgabe, alle in finanzieller Hinsicht anfallenden Geschäftsvorgänge, wie das Einziehen von Beiträgen, Spenden etc., gewissenhaft zu erledigen.

Er begleicht die vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

ALThERREN - VERBAND
der
LANDSMANNSCHAFT RHENO-TEUTONIA Bingen am Rhein e.V.

Die Ausgaben sind durch Quittungen zu belegen.

Er hat jährlich einen Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr vorzulegen, der vom AHC zu genehmigen ist.

Zwei auf dem AHC gewählte Kassenprüfer nehmen jährlich eine Kassenrevision vor, deren Bericht auf dem AHC vorzulegen ist.

§ 14 KASSENPRÜFUNG

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer

Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.

Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 VEREINSORDNUNG, GESCHÄFTSORDNUNG DES VORSTANDS

Vereinsordnung und Geschäftsordnung des Vorstands sind nicht Teil der Satzung. Sie dürfen keine Regelungen enthalten, die gegen die Satzungen verstoßen.

§ 16 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Auflösung des Vereins regelt die Vereinsordnung.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins

an den

VEREIN FÜR STUDENTENWOHNHEIM RHENO – TEUTONIA E.V.

FRANKENSTRASSE 6

55411 BINGEN AM RHEIN

§ 17 GÜLTIGKEIT DER SATZUNG

Die Satzung ist gültig nach Genehmigung durch das Amtsgericht.

Bingen, den 30.10.2013 Theodor Raeder (1. Vorsitzender)